

Regelung zur Berücksichtigung von Nettoeinnahmen nach Artikel 61 und 65 Absatz 8 der Verordnung (EU) 1303/2013 im Rahmen der Förderperiode 2014 bis 2020

1 Zielsetzung und Anwendungsbereich

1.1 Zielsetzung

Ziel der Regelungen zu einnahmeschaffenden Projekten ist, Überfinanzierungen von Vorhaben zu vermeiden, die durch Einnahmen während und beziehungsweise oder nach der Durchführung zur Finanzierung der Vorhaben beitragen. Diese Einnahmen sollen bei der Förderung vorausschauend oder nachträglich in dem Umfang berücksichtigt werden, wie sie die anrechenbaren Ausgaben übersteigen (vergleiche Artikel 61 und Artikel 65 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in Verbindung mit Artikel 15 bis 19 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 480/2014). Im Saldo entstehen bei diesen Vorhaben sogenannte Nettoeinnahmen.

1.2 Anwendungsbereich und Ausnahmen

Diese Regelung ist auf Vorhaben des EFRE-Programms anzuwenden, die nicht nachfolgend von der Berücksichtigung von Nettoeinnahmen ausgenommen sind:

- Vorhaben der technischen Hilfe (Artikel 61 Absatz 7 Unterabsatz 1 Buchstabe d und Artikel 65 Absatz 8 Unterabsatz 4 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- Vorhaben, für die die Zuwendung in Form einer Pauschalfinanzierung gewährt wird (Artikel 61 Absatz 7 Satz 1 Buchstabe f und Artikel 65 Absatz 8 Satz 4 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013);

- Vorhaben, deren Förderung eine staatliche Beihilfe darstellt (Artikel 61 Absatz 8 und Artikel 65 Absatz 8 Satz 4 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013);
- Vorhaben, die zwar Einnahmen vorweisen, deren Ausgaben die Einnahmen jedoch übersteigen gemäß Artikel 61 Absatz 1 Satz 1 und Artikel 65 Absatz 8 Satz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013;
- Vorhaben, bei denen durch Festlegung im Zuwendungsbescheid ausgeschlossen wird, dass Einnahmen generiert werden dürfen.

Bei Vorhaben nach Nummer 1.2 Satz 1 Spiegelstrich 3 wurde darüber hinaus das Potential zur Generierung von Einnahmen bereits bei der beihilferechtlichen Würdigung des Fördertatbestands umfassend gewürdigt und anschließend in der Bemessung der maximalen Beihilfeintensität berücksichtigt. Damit sind auch Erhöhungen bei Einnahmen, die in einem unmittelbaren sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben stehen, nach Nummer 2.1 Spiegelstrich 1 und 2 der Anlage 6 beziehungsweise 7 bereits berücksichtigt. Davon unberührt bleibt die Behandlung von neuen Deckungsmitteln in Form von weiteren Zuwendungen und Spenden nach Nummer 2.1 Spiegelstrich 1 und 2 der Anlage 6 beziehungsweise 7.

2 Fallgruppen

Auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und des EFRE-Programms wird in drei Fallgruppen von Vorhaben unterschieden:

- Fallgruppe 1: investive Vorhaben, die nach der Durchführung während ihrer Auslegungslebensdauer Einnahmen erwirtschaften können (nachfolgend: investive Vorhaben);

- Fallgruppe 2: nicht-investive Vorhaben ohne Forschungsvorhaben, die nur während der Durchführung Einnahmen erwirtschaften können (nachfolgend: nicht-investive Vorhaben (ohne Forschung)) sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Forschungsinfrastrukturen mit förderfähigen Ausgaben bis zu 1 000 000 Euro, die während der Durchführung durch das Vorhaben Einnahmen erwirtschaften können (nachfolgend: Forschungsvorhaben und Forschungsinfrastrukturen bis 1 000 000 Euro förderfähige Kosten beziehungsweise Ausgaben);
- Fallgruppe 3: Forschungs- und Entwicklungsvorhaben mit förderfähigen Ausgaben von mehr als 1 000 000 Euro, die nach der Durchführung durch das Vorhaben Einnahmen erwirtschaften können (nachfolgend: Forschungsvorhaben größer 1 000 000 Euro).

3 Zuordnung der Fördertatbestände des EFRE-Programms zu den Fallgruppen

Die Fördertatbestände des EFRE-Programms sind den drei Fallgruppen gemäß nachfolgender Aufstellung zugeordnet. Es ist die der Fallgruppe zugeordnete Regelung anzuwenden.

Prioritätsachse	Codierung	Förderinstrument	Ressort	Nettoeinnahmen fallen potenziell an ...	Fallgruppe
A	A1-1	Infrastruktur von wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen	WM	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben > 1 Mio. Euro; Gruppe 2: investive Vorhaben bis 1 Mio. Euro
	A1-2	Forschungsinfrastrukturen an Hochschulen für angewandte Wissenschaften	MWK	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben > 1 Mio. Euro; Gruppe 2: investive Vorhaben bis 1 Mio. Euro
	A2-1	Forschungsinfrastrukturen an Universitäten	MWK	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben > 1 Mio. Euro; Gruppe 2: investive Vorhaben bis 1 Mio. Euro
	A3-1	Innovationsinfrastruktur	MLR WM	nach der Durchführung nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben Gruppe 1: Investive Vorhaben
	A4-1	ClusterAgentur	WM	keine (Einnahmen gemäß Vertrag ausgeschlossen)	-
	A4-2	Innovative clusterbezogene Projekte	WM	ausgenommen (Beihilfe)	-
	A4-3	Clustermanagement neu gegründeter Cluster-Initiativen und Innovationsplattformen	WM	ausgenommen (Beihilfe)	-
	A4-4	Cluster- und Netzwerkmanagement neuer und bestehender Initiativen	MLR	während der Durchführung, soweit die Zuwendung nicht als Beihilfe gewährt wird oder Einnahmeschaffung ausgeschlossen wurde	Gruppe 2: nicht-investive Vorhaben (ohne Forschung)
	A5-1	Technologietransfer	WM	während der Durchführung, soweit Einnahmeschaffung nicht ausgeschlossen wurde	Gruppe 2: nicht-investive Vorhaben (ohne Forschung)
	A6-1	Verbundforschung	WM	nach der Durchführung	Gruppe 2: Forschungsvorhaben bis 1 Mio. Euro; Gruppe 3: Forschungsvorhaben > 1 Mio. Euro
	A6-2	Forschung im Rahmen von Zentren für angewandte Forschung an Hochschulen (ZAFH)	MWK	nach der Durchführung	Gruppe 2: Forschungsvorhaben bis 1 Mio. Euro; Gruppe 3: Forschungsvorhaben > 1 Mio. Euro
	A6-3	Anwendungsorientierte Forschungsprojekte	MLR	nach der Durchführung	Gruppe 2: Forschungsvorhaben bis 1 Mio. Euro; Gruppe 3: Forschungsvorhaben > 1 Mio. Euro
			MWK	nach der Durchführung	Gruppe 2: Forschungsvorhaben bis 1 Mio. Euro; Gruppe 3: Forschungsvorhaben > 1 Mio. Euro
	A7-1	Pilotierung von Verfahren und Anlagen zur Rückgewinnung von Phosphor (aus Klärschlamm und Klärschlammasche)	UM	keine (per Gesetz ausgeschlossen)	-
	A8-1	Infrastruktur für Gründungsprozesse in Start-up-Acceleratoren	WM	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben
	A9-1	Spitze auf dem Land!	MLR	ausgenommen (Beihilfe)	-
	B	B1-1	Einrichtung regionaler Kompetenzstellen des „Netzwerks Energieeffizienz“	UM	keine (Einnahmen gemäß VwV ausgeschlossen)
B2-1		Investitionen zum Klimaschutz in Kommunen	MLR UM	nach der Durchführung nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben Gruppe 1: Investive Vorhaben
			WM	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben
B2-2		Demonstrationsvorhaben Holzbauten	MLR	nach der Durchführung	Gruppe 1: Investive Vorhaben
B3-1		Bewusstseinsbildung und Bürgerbeteiligung	UM	während der Durchführung	Gruppe 2: nicht-investive Vorhaben (ohne Forschung)
C	C1-1	Verwaltung und Kontrolle	Verwaltungsbehörde und Ressorts	ausgenommen (TH)	-
	C1-2	Studien und Evaluation	Verwaltungsbehörde und Ressorts	ausgenommen (TH)	-
		Studien und Evaluation (RegioWIN)	Verwaltungsbehörde und Ressorts	ausgenommen (TH)	-
	C1-3	Publizitätsmaßnahmen	Verwaltungsbehörde und Ressorts	ausgenommen (TH)	-

4 Regelung für Fallgruppe 1: Investive Vorhaben

4.1 Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt für investive Vorhaben beziehungsweise die Teile der investiven Vorhaben,

- die nicht den Regelungen für staatliche Beihilfen nach Artikel 107 AEUV unterfallen,
- die nach der Durchführung und gegebenenfalls bereits während der Durchführung Einnahmen erzielen und
- deren förderfähige, zur Kofinanzierung vorgesehene Gesamtkosten in Summe mit einem etwaigen nicht in die Kofinanzierung einbezogenen Kostenpuffer 1 000 000 Euro überschreiten.

Von dieser Regelung bleibt die Prüfung und Berücksichtigung der Veränderung der Einnahmen und Deckungsmittel nach Nummer 2.1 und 2.2 der Anlage 6 beziehungsweise 7 unberührt.

4.2 Definitionen

4.2.1 Gesamtkosten

Als im Sinne dieser Regelung zu berücksichtigende Kosten eines Vorhabens gelten die Gesamtkosten sämtlicher geförderter Teilprojekte beziehungsweise -abschnitte ohne die Teilprojekte, die unter die Regeln für staatliche Beihilfen fallen und separat bewilligt werden.

4.2.2 Einnahmen

- 4.2.2.1 Einnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar von den Nutzerinnen und Nutzern für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten

Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Gebühren, die unmittelbar von den Nutzerinnen und Nutzern für die Benutzung der Infrastruktur, den Verkauf oder die Verpachtung oder Vermietung von Grundstücken oder von Gebäuden entrichtet werden, oder Zahlungen für Dienstleistungen.

- 4.2.2.2 Etwaige Nutzungsgebühren werden gemäß dem Verursacherprinzip festgelegt, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der Erschwinglichkeit.
- 4.2.2.3 Wenn durch ein Vorhaben bereits vorhandene Infrastrukturen durch neue Anlagegüter ergänzt werden, werden sowohl die Beiträge der neuen Nutzerinnen und Nutzer als auch die zusätzlichen Beiträge der bereits vorhandenen Nutzerinnen und Nutzer zur neuen oder verbesserten Infrastruktur berücksichtigt.
- 4.2.2.4 Bei den Einnahmen nicht zu berücksichtigen sind Transferzahlungen aus nationalen Haushalten, zum Beispiel institutionelle Förderungen oder Betriebskostenzuschüsse des Bundes, des Landes oder einer Kommune oder öffentlicher Versicherungssysteme.
- 4.2.2.5 Im Rahmen des Vorhabens erwirtschaftete Einsparungen bei den Betriebskosten werden als Nettoeinnahmen behandelt, es sei denn, sie werden durch eine entsprechende Kürzung der Betriebsbeihilfen ausgeglichen.
- 4.2.2.6 An die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger geleistete Zahlungen, die sich aus Vertragsstrafen infolge eines Bruchs des Vertrags zwischen der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise dem Zuwendungsempfänger und einem oder mehreren Dritten ergeben oder die infolge der Rücknahme des Angebots durch einen gemäß den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählten Dritten erfolgt sind, gelten nicht als Einnahmen und werden nicht von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben abgezogen.

4.2.3 Ausgaben

Ausgaben sind die im entsprechenden Zeitraum angefallenen

- Wiederbeschaffungskosten für kurzlebige Anlagegüter, um die technische Funktionsfähigkeit des Vorhabens sicherzustellen;
- festen Betriebs- und Instandhaltungskosten, wie Personal-, Wartungs- und Reparaturkosten, Management- und Verwaltungskosten, Versicherung;
- variablen Betriebskosten einschließlich Instandhaltungskosten, wie die Kosten des Verbrauchs von Rohstoffen, Energie und sonstigen Verbrauchsgütern sowie aller zur Verlängerung der Lebensdauer des Vorhabens erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten.

Buchhaltungspositionen, denen keine Zahlungen entsprechen, Finanzierungskosten, zum Beispiel Zinsaufwendungen, und Abschreibungen sowie Rückstellungen sind keine Ausgaben im Sinne dieser Regelung.

4.2.4 Bezugszeitraum

Der Bezugszeitraum ist der Zeitraum, für den Einnahmen und Ausgaben des Vorhabens ermittelt und berücksichtigt werden müssen. Der Bezugszeitraum schließt den Zeitraum der Durchführung des Vorhabens ein.

Bezugszeiträume sind:

Sektor	Bezugszeitraum in Jahren
Schienerfahrzeuge	30
Wasserversorgung, Abwasserentsorgung	30
Straßen	25 bis 30
Häfen und Flughäfen	25
Städtischer Nahverkehr	25 bis 30
Energie	15 bis 25

Forschung und Innovation	15 bis 25
Breitband	15 bis 20
Unternehmensinfrastruktur	10 bis 15
Andere Sektoren	10 bis 15

Soweit der Zeitraum der Zweckbindung zuzüglich des Zeitraums der Durchführung des Vorhabens den unteren Wert des Bezugszeitraums nach Satz 3 erreicht beziehungsweise überschreitet, gilt der Zeitraum der Zweckbindung zuzüglich des Zeitraums der Durchführung des Vorhabens als Bezugszeitraum für die Ermittlung von Nettoeinnahmen, in allen anderen Fällen die in Satz 3 genannten Bezugszeiträume. Schließt ein Vorhaben neben Investitionen in bauliche Anlagen auch Investitionen in technische Anlagen ein, gelten die Bezugszeiträume nach Satz 3 für die Gesamtinvestition. Bei Investitionen ausschließlich in technische Anlagen, bei denen der Zeitraum der Zweckbindung regelmäßig kürzer als die in Satz 3 angeführten Bezugszeiträume ist, kann der Bezugszeitraum auf den Zeitraum der Zweckbindung, der mindestens den Zeitraum von fünf Jahren nach Abschluss des Vorhabens umfasst, verkürzt werden.

4.2.5 Restwert

Die in der jeweiligen Fördervorschrift festgelegte Zweckbindungsdauer entspricht der Anlagelebensdauer der Investitionen in bauliche beziehungsweise technische Anlagen. Infolgedessen hat das Anlagegut am Ende der Zweckbindung keinen Restwert. In der nachfolgenden Berechnung ist daher kein Restwert zu berücksichtigen.

4.2.6 Abzinsung

Einnahmen und Ausgaben werden in dem Jahr des Bezugszeitraums berücksichtigt, in dem sie beim Vorhaben ab- oder eingehen, und entsprechend abgezinst. Für die Abzinsung wird ein Abzinsungssatz von 4 Prozent eingesetzt.

4.2.7 Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen liegen vor, wenn der Saldo aus den abgezinsten Einnahmen nach Nummer 4.2.2 und Ausgaben nach Nummer 4.2.3 positiv ist. Bei nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern werden die Bruttobeträge bei Einnahmen und Ausgaben angesetzt, sonst die Nettobeträge. Handelt es sich nicht um ein neues Anlagegut, werden die zu berücksichtigenden Einnahmen und Ausgaben nach der Zuwachsmethode ermittelt. Dabei werden die Einnahmen und Ausgaben des Anlageguts, in das investiert wurde, mit den Einnahmen und Ausgaben des Anlageguts ohne die Investition verglichen. Einnahmen und Ausgaben, die auf beihilferelevante Teilprojekte entfallen, sind bei der Berechnung der Nettoeinnahmen nicht zu berücksichtigen.

4.2.8 Herkunft der relevanten Daten

Grundlage sind die Angaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in den einschlägigen Formularen auf der EFRE-Internetseite www.efre-bw.de. Die Bewilligungsstelle informiert die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise über die zu berücksichtigenden Ausgaben- und Einnahmekategorien zur Ermittlung von Nettoeinnahmen.

4.3 Prüfung, ob Nettoeinnahmen vorliegen

Wenn der Saldo nachfolgender Gleichung positiv ist, liegen Nettoeinnahmen vor:

$$dNE = dE - dA$$

Dabei sind:

dNE = diskontierte Nettoeinnahmen

dE = diskontierte Einnahmen

dA = diskontierte Ausgaben

4.4 Berechnung der maximalen Fördersumme bei Vorliegen von Nettoeinnahmen nach Nummer 4.3

Bei Vorliegen von Nettoeinnahmen berechnen sich die kofinanzierungsfähigen Ausgaben wie folgt:

$$\text{kofinanzierungsfähige Ausgaben max} = \text{ffK} \times (\text{GK} - \text{dNE}) / \text{GK}$$

Dabei sind:

ffK = förderfähige, kofinanzierte Kosten nach der jeweiligen Fördervorschrift

GK = Gesamtkosten

dNE = diskontierte Nettoeinnahmen

Auf die kofinanzierungsfähigen Ausgaben, die gegebenenfalls durch weitere Regelungen vermindert wurden, zum Beispiel Deckelung der Zuwendung, wird der EFRE- und, soweit vorgesehen, der Landesfördersatz angewendet.

4.5 Zeitpunkt der Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen investiver Vorhaben werden zum Zeitpunkt der Bewilligung berücksichtigt.

4.6 Bestimmungen im Zuwendungsbescheid

In den Fällen, in denen Nettoeinnahmen zum Zeitpunkt der Bewilligung berücksichtigt wurden, nimmt die Bewilligungsstelle folgenden Hinweis auf:

"Die förderfähigen Ausgaben wurden durch die erwarteten Nettoeinnahmen um xxx xxx Euro vermindert."

4.7 Weitere Überwachung von Nettoeinnahmen

Förderfälle, bei denen die Prüfung auf Nettoeinnahmen bei der Antragsprüfung durchgeführt und etwaige Nettoeinnahmen von den förderfähigen Ausgaben in Abzug gebracht wurden, werden bei Vorlage des Verwendungsnachweises daraufhin überprüft, ob sich Änderungen an der Bewilligungsgrundlage ergeben haben. Vorhaben, deren förderfähige, zur Kofinanzierung vorgesehene, Ausgaben in Summe mit einem etwaigen, nicht in die Kofinanzierung einbezogenen, Ausgabenpuffer im Zwischenverwendungsnachweis oder Verwendungsnachweis die Bagatellgrenze nach Nummer 4.1 Satz 1 Spiegelstrich 3 übersteigen, sind nachträglich einer Überprüfung nach Nummer 4 zu unterziehen.

5 Regelung für Fallgruppe 2: nicht-investive Vorhaben (nicht Forschung) ohne Begrenzung der förderfähigen Kosten beziehungsweise Ausgaben sowie Forschungs- und Entwicklungsvorhaben und Forschungsinfrastrukturen mit förderfähigen Kosten beziehungsweise Ausgaben bis 1 000 000 Euro

5.1 Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt für Vorhaben beziehungsweise die Teile der nicht-investiven Projekte (nicht Forschung) ohne Begrenzung der förderfähigen Kosten beziehungsweise Ausgaben sowie für Forschungsvorhaben und Forschungsinfrastrukturen mit förderfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Kosten beziehungsweise Ausgaben einschließlich eines etwaigen Ausgabenpuffers bis 1 000 000 Euro,

- die nicht den Regelungen für staatliche Beihilfen nach Artikel 107 AEUV unterfallen,
- ausschließlich während der Durchführung Einnahmen erzielen und

- deren förderfähige, zur Kofinanzierung vorgesehene Kosten 100 000 Euro überschreiten.

Diese Regelung setzt auch die Regelungen der VV zu § 44 LHO einschließlich der Veränderungen der Einnahmen und Deckungsmittel nach Nummer 2.1 und 2.2. der Anlage 6 beziehungsweise 7 um.

5.2 Definitionen

5.2.1 Gesamtkosten

Als im Sinne dieser Regelung zu berücksichtigende Kosten eines Vorhabens gelten die Gesamtkosten sämtlicher geförderter Teilprojekte beziehungsweise -abschnitte ohne die Teilprojekte, die unter die Regeln für staatliche Beihilfen fallen und separat bewilligt werden.

5.2.2 Einnahmen

- 5.2.2.1 Einnahmen durch das Vorhaben sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Dienstleistungen gezahlt werden, wie zum Beispiel Einnahmen aus Teilnahmegebühren bei Veranstaltungen.
- 5.2.2.2 Nach dem Landeshaushaltsrecht gemäß Nummer 1.2 AnBest-P beziehungsweise nach Nummer 1.2 der Anlage 6 und 7 schließen Einnahmen auch Zuwendungen und Leistungen Dritter ein. Insoweit wird von dem im Artikel 61 und Artikel 65 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 verwendeten Begriff der Einnahmen abgewichen.
- 5.2.2.3 An die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger geleistete Zahlungen, die sich aus Vertragsstrafen infolge eines Bruchs des Vertrags zwischen der Zuwendungsempfängerin oder dem

Zuwendungsempfänger und einem oder mehreren Dritten ergeben oder die infolge der Rücknahme des Angebots durch einen gemäß den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgewählten Dritten erfolgt sind, gelten nicht als Einnahmen und werden nicht von den förderfähigen Ausgaben für das Vorhaben abgezogen.

5.2.3 Ausgaben

Als Ausgaben werden Aufwendungen anerkannt, die unmittelbar durch das Vorhaben angefallen sind, zum Beispiel Kosten für die Durchführung von Veranstaltungen.

5.2.4 Zu berücksichtigender Zeitraum

Zu berücksichtigen sind Einnahmen und Ausgaben während der Durchführung des Vorhabens bis zu dem im Verwendungsnachweis von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger angegebenen Datum des Abschlusses des Vorhabens.

5.2.5 Abzinsung

Einnahmen und Ausgaben werden nicht abgezinst.

5.2.6 Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen beim Abschluss des Vorhabens liegen vor, wenn der Saldo aus Einnahmen nach Nummer 5.2.2 und Ausgaben nach Nummer 5.2.3, die während der Durchführung des Vorhabens durch das Vorhaben verursacht wurden, zusätzlich angefallen sind und bei Bewilligung nicht berücksichtigt wurden, positiv ist. Bei nicht vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern werden die Bruttobeträge angesetzt, sonst die Nettobeträge. Einnahmen und Ausgaben, die auf beihilferelevante Teilprojekte entfallen, sind bei der Berechnung der Nettoeinnahmen nicht zu berücksichtigen.

5.2.7 Herkunft der relevanten Daten

Grundlage sind die Angaben der Zuwendungsempfängerin oder des Zuwendungsempfängers in den einschlägigen Formularen auf der EFRE-Internetseite unter www.efre-bw.de. Die Bewilligungsstelle informiert die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise den Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise über die zu berücksichtigenden Ausgaben- und Einnahmekategorien zur Ermittlung von Nettoeinnahmen.

5.3 Prüfung, ob Nettoeinnahmen vorliegen

Wenn der Saldo nachfolgender Gleichung positiv ist, liegen Nettoeinnahmen vor:

$$NE = E - A$$

Dabei sind:

NE = Nettoeinnahmen

E = zusätzliche Einnahmen, die bei Bewilligung nicht berücksichtigt wurden

A = zusätzliche Ausgaben, die bei Bewilligung nicht berücksichtigt wurden

5.4 Berechnung der maximalen Fördersumme bei Vorliegen von Nettoeinnahmen nach Nummer 5.3

Bei Vorliegen von Nettoeinnahmen berechnen sich die kofinanzierungsfähigen Ausgaben wie folgt:

$$\text{kofinanzierungsfähige Mittel max} = \text{ffK} \times (\text{GK} - \text{NE}) / \text{GK}$$

Dabei sind:

ffK = förderfähige, kofinanzierte Kosten nach der Verwaltungsvorschrift EFRE-Förderhandbuch

GK = Gesamtkosten

NE = Nettoeinnahmen

Auf die kofinanzierungsfähigen Ausgaben, die gegebenenfalls durch weitere Regelungen vermindert wurden, zum Beispiel Deckelung der Zuwendung, wird der EFRE- und; soweit vorgesehen; der Landesfördersatz angewendet.

5.5 Zeitpunkt der Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

Einnahmen und Ausgaben der Antragstellenden für und durch ihre Vorhaben werden bei der Antragsprüfung entsprechend den Regelungen in § 23 LHO und VV zu § 23 und § 44 LHO berücksichtigt. Soweit für die Berechnung von Nettoeinnahmen relevante Einnahmen und Ausgaben nicht bei Bewilligung berücksichtigt wurden, werden sie bei der Prüfung des Verwendungsnachweises berücksichtigt.

5.6 Bestimmungen im Zuwendungsbescheid

Die Bewilligungsstelle nimmt für Vorhaben, die die Kriterien nach Nummer 5.1 Satz 1 erfüllen, folgende Auflage sowie die auflösende Bedingung in den Zuwendungsbescheid auf:

"Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, mit dem Verwendungsnachweis über die während der Durchführung des Vorhabens erzielten Einnahmen und Ausgaben unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts, dass auf der EFRE-Internetseite unter www.efre-bw.de veröffentlicht ist, zu berichten. Soweit sich daraus Nettoeinnahmen ergeben, die bei der Bemessung der Zuwendung nicht berücksichtigt waren, reduzieren sich die förderfähigen Ausgaben und in der Folge die Zuwendung."

5.7 Unwirksamkeit des Zuwendungsbescheids

Soweit sich die Zuwendung gemäß der Berechnung nach Nummer 5.4 vermindert, wird der Zuwendungsbescheid im Umfang des ermittelten

Kürzungsbetrags mit EU- und Landesmitteln automatisch unwirksam. Soweit bereits ausgezahlt, wird der Kürzungsbetrag der Zuwendung von der Zuwendungsempfängerin oder vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert. Bei Rückforderungen aufgrund von Nettoeinnahmen wird der Rückforderungsbetrag nicht verzinst, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Rückforderungsbetrag im Rahmen der ihm gesetzten Frist erstattet. Andernfalls findet § 49a Absatz 3 Satz 1 LVwVfG Anwendung.

5.8 Weitere Überwachung von Nettoeinnahmen

Eine weitere Überwachung der Vorhaben im Hinblick auf Nettoeinnahmen entfällt.

6 Regelung für Fallgruppe 3: Forschungsvorhaben über 1 000 000 Euro

6.1 Vorbemerkung

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Regelung von Nummer 6 sind alle Vorhaben der Fallgruppe 3 für die Förderperiode 2014 bis 2020 bewilligt und damit bekannt. Die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger, deren Vorhaben gemäß Nummer 6.2 von der Regelung betroffen sind, haben erklärt¹, dass sie keine Einnahmen durch das Vorhaben erwarten oder ihnen nicht bekannt ist, ob sich Einnahmen durch das Vorhaben erwirtschaften lassen. Auf dieser Grundlage greift bei diesen Vorhaben die Ausnahme nach Artikel 61 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013, nach der bei Vorhaben, bei denen es bei Bewilligung objektiv nicht möglich ist, die Einnahmen vorab festzulegen, die Nettoeinnahmen, die innerhalb von drei Jahren nach Abschluss eines Vorhabens oder bis zum Ende der Frist für die Einreichung von Dokumenten für den Programmabschluss, die in den fondsspezifischen Regeln festgelegt ist,

¹ Abfrage durch die Bewilligungsstelle bei allen Zuwendungsempfängern im Herbst 2019.

je nachdem, welches der frühere Zeitpunkt ist, erzielt werden, von den bei der Kommission geltend gemachten Ausgaben abgezogen.

6.2 Anwendungsbereich

Diese Regelung gilt für Forschungsvorhaben beziehungsweise die Teile von Forschungsvorhaben,

- die nicht den Regelungen für staatliche Beihilfen nach Artikel 107 AEUV unterfallen,
- die nach der Durchführung theoretisch Einnahmen erzielen können und
- deren förderfähige, zur Kofinanzierung vorgesehene Gesamtkosten 1 000 000 Euro überschreiten.

6.3 Definitionen

6.3.1 Förderfähige, zur Kofinanzierung vorgesehene Gesamtkosten

Als im Sinne dieser Regelung zu berücksichtigende Kosten eines Vorhabens gelten die förderfähigen, zur Kofinanzierung vorgesehenen Gesamtkosten sämtlicher geförderter Teilprojekte beziehungsweise -abschnitte ohne die Teilprojekte, die unter die Regeln für staatliche Beihilfen fallen und separat bewilligt werden.

6.3.2 Einnahmen

Einnahmen sind Zuflüsse von Geldbeträgen, die unmittelbar für die im Rahmen des Vorhabens bereitgestellten Waren und Dienstleistungen gezahlt werden, wie beispielsweise Einnahmen aus Lizenz oder Patentanmeldungen.

6.3.3 Ausgaben

- Als Ausgaben können Aufwendungen anerkannt werden, die unmittelbar für die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen aus dem Vorhaben nach dessen Abschluss angefallen sind, zum Beispiel Patentanmeldegebühren. Keine Ausgaben im Sinne dieser Regelung sind Buchhaltungspositionen, denen keine Zahlungen entsprechen,
- Finanzierungskosten, zum Beispiel Zinsaufwendungen,
- und Abschreibungen sowie Rückstellungen.

6.3.4 Zeitraum, in dem Nettoeinnahmen zu berücksichtigen sind

Nettoeinnahmen sind zu berücksichtigen, die während der Durchführung und binnen drei Jahren nach Abschluss des Vorhabens beziehungsweise bis zum Ende der Frist anfallen, die die Bewilligungsstelle in Vorbereitung der Einreichung der Unterlagen für den Programmabschluss setzt, je nachdem, welches der frühere Termin ist. Der Dreijahreszeitraum beginnt mit dem Datum des Abschlusses des Vorhabens, das der Zuwendungsempfänger im Verwendungsnachweis benennt.

6.3.5 Abzinsung

Einnahmen und Ausgaben werden nicht abgezinst.

6.3.6 Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen liegen vor, wenn der Saldo aus den Einnahmen nach Nummer 6.3.2 und Ausgaben nach Nummer 6.3.3 positiv ist. Bei nicht-vorsteuerabzugsberechtigten Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfängern werden die Bruttobeträge bei Einnahmen und Ausgaben angesetzt, sonst die Nettobeträge. Einnahmen und Ausgaben, die

auf beihilferelevante Teilprojekte entfallen, sind bei der Berechnung der Nettoeinnahmen nicht zu berücksichtigen.

6.3.7 Herkunft der relevanten Daten

Grundlage sind die Angaben der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise des Zuwendungsempfängers in den einschlägigen Formularen, die auf der EFRE-Internetseite www.efre-bw.de veröffentlicht sind. Die Bewilligungsstelle informiert die Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger in geeigneter Weise über die zu berücksichtigenden Ausgaben- und Einnahmekategorien zur Ermittlung von Nettoeinnahmen.

6.4 Prüfung, ob Nettoeinnahmen vorliegen

Wenn das Ergebnis nachfolgender Gleichung positiv ist, liegen Nettoeinnahmen vor:

$$NE = E - A$$

Dabei sind:

NE = Nettoeinnahmen

E = Einnahmen

A = Ausgaben

6.5 Berechnung der maximalen Fördersumme bei Vorliegen von Nettoeinnahmen nach Nummer 6.3

Bei Vorliegen von Nettoeinnahmen, berechnet sich die maximal zulässige Zuwendung aus EFRE-Mitteln für das Forschungsvorhaben wie folgt:

$$\text{EFRE-Mittel max} = \text{ffK} \times (\text{GK} - \text{NE}) / \text{GK} \times \text{KF}$$

Dabei sind:

ffK = förderfähige, kofinanzierte Kosten nach der jeweiligen Fördervorschrift

GK = Gesamtkosten

NE = Nettoeinnahmen

KF= EFRE-Kofinanzierungssatz

Die maximal zulässige Zuwendung aus Landesmitteln berechnet sich analog:

$$\text{Landes-Mittel max} = \text{ffK} \times (\text{GK} - \text{NE}) / \text{GK} \times \text{LF}$$

LF = Landesmittel-Fördersatz

6.6 Zeitpunkt der Berücksichtigung von Nettoeinnahmen

Nettoeinnahmen werden bei Vorlage des Verwendungsnachweises und danach jährlich und nach Ablauf des Zeitraums nach Nummer 6.3.4 bei der Zuwendungsempfängerin oder beim Zuwendungsempfänger abgefragt und berücksichtigt.

6.7 Bestimmungen im Zuwendungsbescheid

Bei Vorhaben, die die Kriterien nach Nummer 6.2 erfüllen, nimmt die Bewilligungsstelle folgende Auflage in den Zuwendungsbescheid auf:

"Die Zuwendungsempfängerin beziehungsweise der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, beim Verwendungsnachweis und danach jährlich sowie nach Ablauf von drei Jahren nach Abschlusses des Vorhabens, den er im Verwendungsnachweis angibt, über die angefallenen Einnahmen und die diesbezüglichen Ausgaben aus dem durchgeführten Vorhaben unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formblatts, dass auf der EFRE-Internetseite unter www.efre-bw.de veröffentlicht ist, zu berichten. Soweit sich daraus Nettoeinnahmen ergeben, reduzieren sich die förderfähigen Ausgaben und in der Folge die Zuwendung entsprechend den Bestimmungen in Nummer 2 der Anlage 6 und 7."

6.8 Widerruf oder Teilwiderruf des Zuwendungsbescheids

Soweit sich die Zuwendung nach der Berechnung nach Nummer 6.5 vermindert, wird der Zuwendungsbescheid insoweit, gegebenenfalls teilweise, widerrufen. Soweit bereits ausgezahlt, wird der Kürzungsbetrag der Zuwendung von der Zuwendungsempfängerin beziehungsweise vom Zuwendungsempfänger zurückgefordert. Bei Rückforderungen aufgrund von Nettoeinnahmen wird der Rückforderungsbetrag nicht verzinst, soweit die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger den Rückforderungsbetrag im Rahmen der ihm gesetzten Frist erstattet. Andernfalls können Verzugszinsen nach den einschlägigen Bestimmungen des Landeshaushaltsrechts erhoben werden.